

09.07.01

U - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

A. Zielsetzung

Erläuterung der Anwendung von neuen Prüfkriterien für den Ottokraftstoff, den Dieselmotorkraftstoff und den Flüssiggaskraftstoff aufgrund der europaweit neu eingeführten Kraftstoffqualitäten und der neuen europäischen Normen für diese Kraftstoffe.

B. Lösung

Außerkraftsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) vom 18. April 1994 (BANz. Nr. 76, S. 4373) und Inkraftsetzung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV).

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Verwaltungsvorschrift lediglich den zuständigen Landesbehörden Hilfestellung bei den Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten und der Auszeichnungspflicht von Kraftstoffen leisten soll, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV sicherzustellen.

Der Wirtschaft entstehen durch die zusätzlichen Kraftstoffqualitätsuntersuchungen, gemessen an den Gesamtkosten, nur minimale zusätzliche Kosten, so dass davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

09.07.01

U - Wi

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. Juli 2001

022 (321) - 235 01 - Bu 77/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

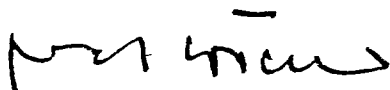
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

Vom
(BAnz. Nr.)

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Durchführung und Überwachung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Kraftstoffen – 10. BImSchV vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2845).

2 Überwachung der Auszeichnung (zu § 5 der 10. BImSchV)

2.1 Die zuständige Behörde soll stichprobenweise prüfen, ob der Veräußerer die mindestens gewährleisteten Qualitäten der Kraftstoffe an den Zapfsäulen oder an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich gemacht hat.

2.2 Veräußerer ist derjenige, in dessen Namen die Kraftstoffe an der Tankstelle verkauft werden. Der Name des Veräußerers geht regelmäßig aus den Tankquittungen oder sonstigen Hinweisen auf der Tankstelle hervor.

2.3 Soweit Kraftstoffe an den Tankstellen der Mineralölfirmen in deren Namen, d.h. durch Handelsvertreter oder Bedienstete in einem Anstellungsverhältnis verkauft werden, sind diese Firmen selbst zur Auszeichnung verpflichtet.

3 Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (zu § 6 der 10. BImSchV)

3.1. Die zuständige Behörde soll stichprobenweise prüfen, ob die Auszeichnung mit der Unterrichtung durch den Lieferer übereinstimmt. Wer Kraftstoffe als Händler veräußert, muss der zuständigen Behörde auf Anforderung das dem Auszeichnungspflichtigen zu erteilende Lieferzeugnis nach § 6 der 10. BImSchV vorweisen, um so einen Nachweis zu erbringen, dass die Qualität des Kraftstoffes den angegebenen Werten entspricht (Lieferschein). Wird die Tankstelle von einem Handelsvertreter oder einem Bediensteten in einem Anstellungsverhältnis geführt, kann ein Lieferzeugnis an der Tankstelle hinterlegt werden. Die Pflicht zur Vorlage des Lieferzeugnisses trifft jedoch das Unternehmen, das Veräußerer ist (vgl. Nr. 2.3).

3.2 Verweigert der Auskunftspflichtige die Auskunft, so ist beim Zulieferer der Kraftstoffe Auskunft einzuholen.

3.3 Die zuständige Behörde hat anhand der vorgelegten Unterlagen stichprobenweise zu prüfen, ob der Lieferer den Auszeichnungspflichtigen zutreffend über die Qualität der angelieferten Kraftstoffe unterrichtet hat.

Die Unterrichtung kann für jede einzelne Lieferung vorgenommen werden – z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein oder auf der Auftragsbestätigung – oder für mehrere zeitliche aufeinanderfolgende Lieferungen bei der ersten. In jedem Fall muss die Unterrichtung eindeutig erkennen lassen, auf welche Kraftstofflieferungen sich die Qualitätsangaben beziehen.

4 Entnahme und Untersuchung von Proben

4.1 Zur Feststellung, ob die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen, sollen Stichproben entnommen werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn besondere Anhaltspunkte für einen den Vorschriften der 10. BImSchV nicht entsprechende Qualitätsangabe vorliegen. Solche Anhaltspunkte können sich z.B. aus dem Ergebnis von Überwachungsmaßnahmen bei anderen Tankstellen oder aus begründet erscheinenden Beschwerden ergeben.

4.2. Die entnommene Probe dient in der Regel

- bei Ottokraftstoffen der Bestimmung des Schwefelgehalts, der Klopfestigkeit, des Dampfdrucks, des Siedeverlaufs und der Dichte als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen sowie des Benzol- und Aromatengehaltes,
- bei Diesekraftstoffen der Bestimmung des Schwefelgehalts, der Cetanzahl, des CFPP, des Siedeverlaufs, des Flammpunktes und der Dichte als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen,
- beim Flüssiggaskraftstoff der Bestimmung der Klopfestigkeit als wichtigste Kenngröße der Mindestanforderungen.

Zur Bestimmung der Klopfestigkeit genügt in der Regel die Bestimmung der Motoroktanzahl.

4.3 Bei Otto- und Diesekraftstoffen sind Kraftstoffproben an der Tankstelle als Auslaufprobe aus dem Zapfventil, im Tanklager als Durchzugsprobe zu entnehmen; die Probenahme hat nach DIN 51 750 Teil 1, Ausgabe Dezember 1990, und Teil 2, Ausgabe Dezember 1990, zu erfolgen. Auf einen 10 Liter Vorlauf kann verzichtet werden, wenn die Probenahme direkt im Anschluss an einen Betankungsvorgang erfolgt. Beim Flüssiggaskraftstoff hat die Probeentnahme nach DIN 51 610, Ausgabe Juni 1983, zu erfolgen. Aus einem Lagertank des Lieferers – der Lieferer kann gleichzeitig Hersteller sein – sollen nur dann Proben entnommen werden, wenn der Auszeichnungspflichtige bereits über die Qualität dieses Kraftstoffes unterrichtet worden ist oder aus den Unterlagen Rückschlüsse hierauf gezogen werden können.

4.4 Zur Probenahme und zu Umgang mit den Proben wird ergänzend zu den Vorschriften der Normen DIN 51 750 Teil 1 und Teil 2 sowie DIN 51 610 auf folgendes hingewiesen:

- a) Die jeweilige Probemenge beträgt bei Otto- und Diesekraftstoffen in der Regel 15 Liter und wird in gasdicht verschließbaren Behältern zu je mindestens 5 Litern abgefüllt. Bei Flüssiggaskraftstoff genügen nach DIN 51 610 geringere Probemengen. Ein Behälter dient als Analyseprobe und ein Behälter dient als Schiedsprobe. Zusätzlich wird eine Rückstellprobe gefüllt, die bei dem Auskunftsspflichtigen verbleibt. Die gezogenen Proben sind so zu sichern (z.B. durch Plombieren und darüber hinaus durch Bestätigung durch das Tankstellenpersonal), dass die Probemenge unverändert bleibt sowie Ort und Zeit der Entnahme jederzeit nachgewiesen werden können.

- b) Nach der Probenahme müssen die Behälter vor übermäßiger Erwärmung geschützt (z.B. Isolierbehälter) und möglichst umgehend der Prüfstelle zugeleitet werden. Auch die Schiedsprobe und die Rückstellproben sind so zu lagern, dass eine übermäßige Erwärmung ausgeschlossen ist. Mit der Untersuchung der Proben sind nur für Kraftstoffuntersuchungen nach DIN EN 45 001, Ausgabe Mai 1990, akkreditierte unabhängige Prüfstellen zu beauftragen, die sich regelmäßig an den Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung des NMP im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. beteiligen und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit liegen. Die behördliche Überwachungstätigkeit, gemäß § 52 BImSchG bzw. die Beauftragung von Prüfstellen durch die Behörden bleibt hiervon unberührt. In diesen Fällen sollen Untersuchungen durch eine von der obersten Landesbehörde benannte Prüfstelle durchgeführt werden.
- c) Bei der Probenahme sowie beim Umgang mit der Probe sind die einschlägigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoff V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), und die Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, 1997 I S. 447). Bei der Probenahme ist vor allem auf absolutes Rauchverbot und auf einen Füllungsgrad der Behälter von nicht mehr als 90% zu achten. Eine Lagerung der Proben – auch kurzzeitige Zwischenlagerung – in Durchgängen und Durchfahrten, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Dachböden sowie in Arbeitsräumen ist unzulässig.
- d) Über die Probenahme ist für jeden Kraftstoff ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Auszeichnungspflichtige. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Behörde. Die der Prüfstelle zugehende Probe ist so zu kennzeichnen (Angabe der Probenummer), dass die zuständige Behörde ihre Herkunft erkennen und somit das Prüfprotokoll (Buchstabe f) der Probenahme zuordnen kann.
- e) Die Prüfstelle hat die Probe unverzüglich zu untersuchen. Bei Ottokraftstoffen ist die Probemenge für die Bestimmung des Dampfdrucks zuerst aus dem jeweiligen Probebehälter zu entnehmen.
- f) Die Prüfstelle erstellt ein Prüfprotokoll über die Untersuchungsergebnisse nach dem Muster der Anlagen 2, 3 oder 4 und übersendet es der zuständigen Behörde, die dem Auskunftspflichtigen einen Abdruck des Protokolls zukommen lässt. Die Anforderungen der 10. BImSchV gelten dann als eingehalten, wenn bei einer Einzelmessung die in den Anlagen 2, 3 oder 4 aufgeführten Ablehnungsgrenzwerte unter DIN EN ISO 4259, Ausgabe April 1996, erfüllt werden.
- g) Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die für die Schiedsprobe nach DIN EN ISO 4259, Ausgabe April 1996, vorgesehenen Probebehälter bis zum Abschluss des rechtskräftigen Verfahrens aufzubewahren.

5 Maßnahmen bei Verstößen

5.1 Ein Verstoß gegen die Auszeichnungs- oder Unterrichtungspflicht nach §§ 5 oder 6 der 10. BImSchV ist anzunehmen, wenn die festgestellten Werte entgegen der Auszeichnung (§ 5 der 10. BImSchV) nicht den Mindestanforderungen nach §§ 1, 2 oder 3 der 10. BImSchV entsprechen.

5.2 Bei einem Verstoß ist wie folgt zu verfahren:

- a) Entspricht die Qualität der abgegebenen Ware nicht den Eigenschaften der Mindestanforderungen nach §§ 1, 2 oder 3 der 10. BImSchV, so ist zu veranlassen, dass die Abgabe dieser Ware sofort einzustellen ist.
- b) Werden Verstöße gegen § 6 der 10. BImSchV festgestellt, ist aber nicht eindeutig zu klären, wer von mehreren in Frage kommenden Lieferanten hierfür verantwortlich ist, sind weitere Nachforschungen – insbesondere bei weiteren Abnehmern der betreffenden Lieferer – anzustellen. Im übrigen kann es erforderlich sein, auch bei Vorlieferern Auskünfte einzuholen.
- c) Stehen Verstöße von Auszeichnungspflichtigen gegen die Auszeichnung der Qualität nach § 5 der 10. BImSchV oder von Lieferanten gegen die Unterrichtung der Auszeichnungspflichtigen nach § 6 der 10. BImSchV fest, ist stets zu prüfen, ob ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten hierfür ursächlich ist. Wird dies festgestellt, ist ein Bußgeldverfahren nach § 9 der 10. BImSchV einzuleiten werden. Bei Verdacht einer Straftat, insbesondere auf Vorliegen von Betrugsdelikten, ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Sind Verstöße eines bestimmten Auszeichnungspflichtigen gegen § 5 oder eines bestimmten Lieferers gegen § 6 ermittelt worden, so sind die Überwachungsmaßnahmen ihnen gegenüber kurzfristig zu wiederholen.

6 Kosten

Zu den Kosten, die bei der Entnahme der Proben und ihrer Untersuchung entstehen und die der Auskunftspflichtige zu tragen hat, gehören die Kosten für die Probenahme, die entnommene Kraftstoffmenge und das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt, nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten. Für die allgemeinen Verwaltungskosten kann eine landesrechtliche Gebührenregelung in Betracht kommen.

Kostenpflichtig sind Eigentümer oder Betreiber von Anlagen, in denen Kraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen hergestellt werden, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Kraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gelagert werden, sowie diejenigen, die Kraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführen oder sonst in den Geltungsbereich der 10. BImSchV verbringen.

Kommt nach den geltenden kostenrechtlichen Vorschriften eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Kostenschuldner in Betracht, wird, sofern im Einzelfall nicht Gründe entgegenstehen, empfohlen, zunächst den Veräußerer der Kraftstoffe in Anspruch zu nehmen.

Soweit Proben im Rahmen eines Bußgeldverfahrens zur Aufklärung des Sachverhalts entnommen werden, gehören sie zu den Kosten des Bußgeldverfahrens (§ 105 OWiG in Verbindung mit § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO).

7 Bearbeitung von Beschwerden

Gehen Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen die 10. BImSchV ein, können diese zum Anlass für behördliche Überwachungsmaßnahmen genommen werden.

Qualifizierten Beschwerden Dritter (z.B. Organisationen des Verbraucherschutzes, Firmen und Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen), die unter Beachtung der unter Nummer 4 genannten Regeln Proben nehmen und untersuchen bzw. untersuchen lassen, ist von den zuständigen Behörden nachzugehen. Die Untersuchung der Probe, die einzelne Kraftfahrzeughalter genommen

haben, soll jedoch abgelehnt werden, weil diese Proben wegen mangelnder Beweiskraft nicht als Grundlage von behördlichen Verfügungen oder Bußgeldbescheiden verwendbar sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt sechs Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 18. April 1994, BAnz. Nr. 76, S. 4373, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Protokoll
über die Probenahme von Kraftstoffen zur Überwachung der
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der
Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV –
vom 13. Dezember 1993

1. Probenahme-Protokoll Nr. (zugleich Probebehälter- Nr.) 2. Tankstelle: Anschrift der Tankstelle Marke (Gesellschaft) Verkäufer lt. Quittung 3. Probenehmer: Dienststelle Name, Anschrift Amts- oder Dienstbezeichnung 4. Probenahme: Zeitpunkt der Probenahme Datum: Uhrzeit: Zapfsäule (genaue Lage angeben, Nr. der Zapfsäule oder Lageskizze) Auszeichnung an der Zapfsäule vorhanden ja () nein () Wenn ja, wie lautet die Auszeichnung? DIN EN Plakette an der Zapfsäule ja () nein () Wenn ja, welche? DIN Plakette an der Zapfsäule? ja () nein () Wenn ja, welche? Kanister sauber und trocken? ja () nein () Deckeldichtung überprüft? i. O. () Befüllung: Vorlauf genommen bzw. Probenahme unmittelbar nach Tankvorgang (min. jeweils 10 l)? ja () nein () Behälter gleichmäßig befüllt (ca. .. des Behältervolumens)? ja () nein () Dichtigkeit des Behälter nach Befüllung? i. O. () Entnommene Probemenge insgesamt Liter je Probenbehälter l Bemerkungen:	5. Ordnungsgemäße Beschriftung der Probenbehälter nach DIN 51 750 Teil 1? ja () nein () Gesichert durch Plombe ja () nein () oder Siegel? 6. Übergabe der Proben an: 1. Auftraggeber Zahl der Proben 2. Untersuchungslaborato- rium Zahl der Proben 3. Tankstellenpersonal des Verkäufers Zahl der Proben 7. Bestätigung der Durchführung gemäß verliegendem Probenahmeprotokoll durch Tankstellenpersonal des Veräußerers oder Beauftragten der überprüften Firma ja () nein () Herrn/Frau Datum Unterschrift Der Beauftragte zur Durchführung der Prüfung Datum Unterschrift Datum Unterschrift 8. Lieferer des Kraftstoffes Hersteller (Name, Anschrift) Einführer (Name, Anschrift) Spediteur (Name, Anschrift)
--	--

Anlage 2

Prüfprotokoll zur Überwachung der
Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung gem. DIN EN ISO 4259,
Ausgabe April 1996

(deutsche Fassung EN ISO : 1995) zu DIN EN 228,
Ausgabe Februar 2000 „Unverbleite Ottokraftstoffe“

Überprüfte Firma:

Probebehälternummer:

Lfd. Nr.	Stoffeigenschaft	Messeinheit	Ablehnungsgrenzwert min. max.		Prüfverfahren	Prüfergebnis
1	Klopffestigkeit ROZ Normal Super Super Plus	—	90,6 94,6 97,6		EN 25164:1993	
2	Klopffestigkeit MOZ Normal Super Super Plus	—	81,8 84,5 87,4		EN 25163:1993	
3	Bleigehalt angegeben als Massenkonzentration	mg/l		6	EN 237:1996	
4	Dichte bei 15°C	kg/m ³	719,3 719,7	775,7 775,3	EN ISO 3675 (ISO 3675:1993) EN ISO 12185 (ISO 12185:1996)	
5	Schwefelgehalt	mg/kg		180 161	EN ISO 14596:1996 DIN EN 24260:1994 ¹⁾	
	Schwefelgehalt (schwefelarm)	mg/kg		54 54	E DIN 51 400-11 DIN EN 24260:1994 ¹⁾	
	Schwefelgehalt (schwefelfrei)	mg/kg		12 12	E DIN 51 400-11 DIN EN 24260:1994 ¹⁾	
6	Oxidationsstabilität	min	339		EN ISO 7536 (ISO 7536:1994)	
7	Abdampfdruckstand (gewaschen) angegeben als Massenkonzentration	mg/100 ml		7,4	EN ISO 6246 (ISO 6246:1995)	
8	Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50°C)	Korrosions- grad		1	EN ISO 2160 (ISO 2160:1998)	
9	Aussehen	—	frei von sichtbarem Wasser und festen Stoffen		Visuell	
10	Gehalt an Kohlenwasserstoffgruppen - Olefine Normal Super Super Plus - Aromaten alle Qualitäten	% (V/V)		25,1 22,0 22,0 44,0	ASTM-D 1319-95a ²⁾	
11	Benzolgehalt	% (V/V)		1,1	EN 12177:1998	
				1,2	DIN EN 238:1996 ¹⁾	
12	Sauerstoffgehalt	% (m/m)		2,88	EN 1601:1997	

¹⁾ Im Streitfall sind die in DIN EN 228 genannten Referenz- Prüfverfahren anzuwenden

²⁾ Bei der Durchführung der FIA sind die Fußnoten c, d und e aus Tabelle 1 der DIN EN 228 zu berücksichtigen.

13	Gehalt an sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen Methanol, Stabilisierungsmittel müssen verwendet werden Ethanol, Stabilisierungsmittel können notwendig sein 2-Propanol, Iso-propyl-Alkohol (IPA) 2-Methyl-1-propanol, Iso-butyl-Alkohol (IBA) 2-Methyl-1-propanol, Tert-butyl-Alkohol (TBA) Ether, (5 oder mehr C-Atome) andere sauerstoffhaltige organische Verbindungen	% (V/V)		3,2 5,2 10,5 10,5 7,3 15,6 10,5	EN 1601:1997	
14	Dampfdruck (DVPE) Klasse A ³ Klasse D/D ⁴	kPa	43,3 58,3	61,7 92,0	DIN EN 13016-1:2000	
15	Destillation verdampfte Menge bei 70°C (E 70) Klasse A ³ Klasse D/D ⁴ verdampfte Menge bei 100°C (E100) Klasse A ³ Klasse D/D1 ⁴ verdampfte Menge bei 150 °C (E150) Klasse A ³ Klasse D/D1 ⁴ Siedeendpunkt Destillationsrückstand	% (V/V) % (V/V) % (V/V) °C % (V/V)	16,5 18,5 41,9 41,9 72,2 72,2	52,1 52,7 74,4 73,2 216 2	prEN ISO 3405:1998	
16	VLI (10 VP + 7 E70) Klasse D1 ⁵			1179		

³ Vom 1. Mai bis zum 30. September kommen die Werte der Klasse A zur Anwendung

⁴ Vom 16. November bis zum 15. März kommen die Werte der Klasse D zur Anwendung.

⁵ Vom 1. Oktober bis zum 15. November und vom 16. März bis zum 30. April kommen die Werte der Klasse D1 zur Anwendung. In diesen Übergangszeiten sind Mischungen aus den Klassen D1 und A zulässig; wobei die unteren Grenzwerte von Klasse A nicht unterschritten und die oberen Grenzwerte von Klasse D1 nicht überschritten werden dürfen.

Anlage 3

**Prüfprotokoll zur Überwachung der
Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung gem. DIN EN ISO 4259, Ausgabe April 1996
(deutsche Fassung EN ISO 4259 : 1995) zu DIN EN 590,
Ausgabe Februar 2000, Dieseldieselkraftstoff**

Überprüfte Firma:

Probebehälternummer:

Lfd. Nr.	Stoffeigenschaft	Messeinheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüfverfahren	Prüfergebnis
			min	max.		
1	Cetanzahl (CFR) Cetanzahl (BASF)		48,5 50,7 ¹		EN ISO 5165 : 1998 DIN 51 773 : 1996	
2	Cetanindex		44,5		EN ISO 4264 (ISO 4264 : 1995)	
3	Dichte bei 15 °C	kg/m³	819,3 819,7	845,7 845,3	EN ISO 3675 : 1998 EN ISO 12185 (ISO 12185 : 1996)	
4	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	% m/m		13,3	IP 391/95 (EN 12916)	
5	Schwefelgehalt	mg/kg		380	EN ISO 14596 : 1998	
				375	DIN EN 24260:1994 ²	
	Schwefelgehalt (schwefelarm)	mg/kg		54	E DIN 51 400-11	
				54	DIN EN 24260:1994 ²	
	Schwefelgehalt (schwefelfrei)	mg/kg		12	E DIN 51 400-11	
				12	DIN EN 24260:1994 ²	
11	Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50 °C)	Korrosionsgrad		1	EN ISO 2160 (ISO 2160 : 1998)	
12	Oxidationsstabilität angegeben als Massenkonzentration	g/m³		33	EN ISO 12205 (ISO 12205 : 1995)	
13	Lubricity, korrigierter „wear scar diameter“ (wsd 1,4) bei 60 °C	µm		521	ISO 12156-1 : 1997	
14	Viskosität bei 40 °C	mm²/s	1,99	4,52	EN ISO 3104 (ISO 3104 : 1994, einschließlich Corrigendum 1 : 1998)	
15	Destillation ³ Volumenanteil, aufgefangen bei 250 °C Volumenanteil, aufgefangen bei 350 °C 95 % Punkt	%(V/V) %(V/V) °C	82,2	< 69,1 366	prEN ISO 3405 : 1998	
16	CFPP Klasse B (15.04. bis 30.09.) Klasse D (01. 10. bis 15.11.) Klasse F (16.11. bis 28.02.) Klasse D (01.10. bis 15.11.)	°C		1,5 - 7,9 - 17,3 - 7,9	EN 116 (keine Datierung)	

¹ Dieser Ablehnungsgrenzwert (50,7) errechnet sich gemäß DIN EN ISO 4259 aus dem Grenzwert (51,0), abzüglich 0,59 x Reproduzierbarkeit, und zuzüglich der Korrektur (1,2) zur Umrechnung auf das Prüfergebnis für den CFR-Motor (d.h. 51,0 - 1,5 ÷ 1,2 = 50,7).

² Im Streitfall sind die in DIN EN 590 genannten Referenz-Prüfverfahren anzuwenden.

³ Es ist anzumerken, dass die Angaben für 10 %, 50 % und 90 % Volumenanteil zur Berechnung des Cetanindex auch erforderlich sind.

Anlage 4

Prüfprotokoll
zur Überwachung der Kraftstoffqualitätsvorschriften
Prüfgrenzwerte nach DIN EN ISO 4259, Ausgabe April 1996, zu DIN EN 589, Ausgabe Januar 2001,
„Flüssiggaskraftstoff“

Überprüfte Firma:

Probebehälternummer:

Stoffeigenschaft	Messeinheit	Ablehnungs- grenzwert	Prüfverfahren	Prüfergebnis
Klopffestigkeit		min. 87,9	DIN EN 589 – Anhang B – Januar 2001	
Gehalt an Dienen	Mol. %	max. 1,7	DIN EN 27941 – Dezember 1993	
Schwefelwasserstoff		bestanden	DIN EN ISO 8819 – Februar 1995	
Gehalt an Gesamtschwefel (nach Odorierung)	mg/kg	max. 108	DIN EN 24 260 – Mai 1994	
Korrosionswirkung auf Kupfer (1 h bei 40°C)	Korrosionsgrad	1	DIN EN ISO 6251 – August 1998	
Abdampfrückstand	mg/kg	max. 130	DIN EN ISO 13757 – Juni 1998	
Dampfdruck (Manometer-Dampfdruck) bei 40°C	kPa	max. 1561	DIN EN ISO 4256 – Januar 1999 und DIN EN ISO 8973 – Januar 2000	
Dampfdruck (Manometer-Dampfdruck) min 150 kPa bei einer Temperatur von für Klasse B	°C	≤5	EN ISO 8973 – März 2000 und DIN EN 589 Anhang C – Januar 2001	
Wassergehalt		frei von ungelöstem Wasser	DIN EN 589 Pkt. 6.2 – Januar 2001	
Methanol-Gehalt	mg/kg	2050	ISO 8174 – Juni 1986	

27.09.01**Beschluss****des Bundesrates**

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

**Änderungen
und
Entschliebung**

zur

**Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Aus-
zeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)**

**A
Änderungen**

1. Zu Nummer 2.2 Satz 1 und Nummer 3.1 Satz 2

- a) In Nummer 2.2 sind in Satz 1 nach den Wörtern "an der Tankstelle verkauft" die Wörter "oder abgegeben" einzufügen.
- b) In Nummer 3.1 sind in Satz 2 nach den Wörtern "als Händler veräußert" die Wörter "oder in einer Eigenverbrauchtankstelle abgibt" einzufügen.

Begründung:

Auch an Eigenverbrauchtankstellen dürfen nur Kraftstoffe abgegeben werden, die der 10. BImSchV entsprechen. Der Veräußerer ist in diesem Fall der Betreiber der Tankstelle. Die Kraftstoffe werden jedoch nicht verkauft, sondern i.d.R. "abgegeben".

2. Zu Nummer 3.1 Satz 3

In Nummer 3.1 ist in Satz 3 das Wort "kann" durch das Wort "sollte" und das Wort "werden" durch das Wort "sein" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Verwaltungsvorschrift juristisch "Binnencharakter" besitzt, kann sie keine außenwirksamen Vorgaben erlassen. Dem steht jedoch nicht entgegen, eine appellative Empfehlung zu formulieren, die für die Vollzugsbehörden und die Betroffenen verfahrensvereinfachend wirkt.

3. Zu Nummer 3.1 Satz 4

In Nummer 3.1 ist in Satz 4 das Wort "jedoch" zu streichen.

Begründung:

Das Beiwort "jedoch" bewirkt überflüssiger Weise eine Relativierung, die sachlich unnötig ist und in der Praxis für die Vollzugsbehörde nachteilig ausgelegt werden kann.

4. Zu Nummer 3.2

In Nummer 3.2 sind die Wörter ", so ist beim Zulieferer der Kraftstoffe Auskunft einzuholen" durch die Wörter "oder liegen die Lieferzeugnisse an der Tankstelle nicht zur Einsicht vor, sollen zur Feststellung der Kraftstoffqualität Stichproben gemäß Nummer 4 entnommen werden" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 3 BImSchG hat der Auskunftspflichtige der Überwachungsbehörde die Daten über die Kraftstoffqualität zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht, soll die Kraftstoffqualität ersatzweise direkt geprüft werden. § 52 BImSchG lässt dies zu.

5. Zu Nummer 4.1 Satz 1

In Nummer 4.1 sind in Satz 1 nach den Wörtern "Angaben zutreffen" die Wörter "und die Kraftstoffe den Anforderungen der §§ 1, 2, 3 und 4 der 10. BImSchV entsprechen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Nummer 4.4 Buchstabe a Satz 1

Nummer 4.4 Buchstabe a Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "in der Regel 15 Liter" ist durch die Angabe "mindestens 7,5 Liter" zu ersetzen.
- b) Die Angabe "je mindestens 5 Litern" ist durch die Angabe "mindestens 2,5 Litern" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Bestimmung der in Nummer 4.2 der Verwaltungsvorschrift genannten Parameter ist eine Probemenge von 2,5 Litern ausreichend. Die geforderte Probenahmemenge sollte vom tatsächlichen Bedarf und nicht von der Größe der marktgängigen Behälter vorgegeben werden, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Wegen des erhöhten Aufwandes bei der Benutzung größerer Behälter ist darüber hinaus zu beachten, daß bei Ottokraftstoffen zudem bei einer Behältergröße von über 3 Litern die Gefahrguttransportvorschriften der GGVS und des ADR in vollem Umfang anzuwenden sind, wie z. B. Kennzeichnung, besondere Ausrüstung sowie Zulassung des Fahrzeugs und der Verpackung, Beförderungspapiere, Unfallmerkbblätter und Gefahrgutfahrerschulung.

7. Zu Nummer 5.2 Buchstabe b

In Nummer 5.2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- "b) Der Veräußerer ist verpflichtet, durch Vorlage der Lieferzeugnisse eindeutig die Herkunft der angebotenen Ware zu belegen. Ist er dazu nicht in der Lage oder willens, ist gegen ihn ein Bußgeldverfahren einzuleiten."

Begründung:

Nach § 52 BImSchG hat der Auskunftspflichtige der Überwachungsbehörde die Lieferzeugnisse zur Einsicht vorzulegen. Es ist nicht Aufgabe der Vollzugsbehörde, den Lieferer zu recherchieren.

Nachforschungen nach eventuell in Frage kommenden Lieferanten würden die Vollzugsbehörden vor einen weder zeitlich-kostenmäßig vertretbaren noch personell leistbaren Verwaltungsaufwand stellen.

8. Zu Nummer 5.2 Buchstabe c Satz 4

In Nummer 5.2 sind in Buchstabe c Satz 4 nach den Wörtern "ermittelt worden, so sind" die Wörter "neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 9 der 10. BImSchV" einzufügen.

Begründung:

Die Wiederholung der Überprüfung heilt den Verstoß nicht. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist eine eindeutige Formulierung unter Hinweis auf das Bußgeldverfahren erforderlich.

9. Zu Nummer 6 Satz 1 und 2

In Nummer 6 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Auskunftspflichtige hat insbesondere die Kosten für die Probenahme, die entnommene Kraftstoffmenge und das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt zu tragen, nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungskosten anderweitige landesrechtliche Gebührenregelungen."

Begründung:

Das Gewollte wird klarer formuliert.

10. Zu Anlage 3 Nr. 6 - neu - bis 10 - neu -

In Anlage 3 sind nach Nummer 5 folgende Nummern einzufügen:

6	Flammpunkt	°C	über 53		EN 22719 (ISO 2719: 1998)	
7	Koksrückstand (von 10% Destillationsrückstand) angegeben als Massenanteil	% (m/m)		0,37 ^{2a}	EN ISO 10370 (ISO 10370 : 1993)	
8	Aschegehalt angegeben als Massenanteil	% (m/m)		0.013	EN ISO 6245 (ISO 6245 : 1993)	
9	Wassergehalt angegeben als Massenanteil	mg/kg		258	prEN ISO 12937: 1996 (ISO DIS 12937: 1996)	
10	Gesamtverschmutzung angegeben als Massenanteil	mg/kg		28	EN 12662 (keine Datierung)	

^{2a} Der Grenzwert für den Koksrückstand in der Tabelle dieses Prüfprotokolls gilt für Produkte ohne Zündwilligkeitsverbesserer. Falls für einen Fertigmittelstoff ein höherer Wert ermittelt wird, ist die EN ISO 13759 als Indikator für die Gegenwart von nitrathaltigen Komponenten anzuwenden. Für den Fall, dass dabei ein Zündwilligkeitsverbesserer nachgewiesen wird, ist der Grenzwert für den Koksrückstand für das geprüfte Produkt nicht anwendbar. Der Einsatz von Additiven befreit den Hersteller nicht davon, den Grenzwert von max. 0,3 % (Ablehnungsgrenzwert 0,37 %) Massenanteil Koksrückstand zur Zugabe von Additiven zu erfüllen.

Begründung:

In der vorliegenden Fassung fehlen in der Anlage 3 die laufenden Nummern 6 bis 10 (Flammpunkt, Koksrückstand, Aschegehalt, Wassergehalt, Gesamtverschmutzung). Diese Parameter, insbesondere die Angaben zum Flammpunkt, sind zu ergänzen.

B**EntschlieÙung**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, analog zu Otto- und Dieselmkraftstoffen Qualitätsanforderungen für Biokraftstoffe (insbesondere Biodiesel) festzulegen und in die Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen -10. BImSchV aufzunehmen.

Begründung:

Der Marktanteil von Biodiesel nahm aufgrund des Preisvorteils von zur Zeit über 0,10 DM/l im Bundesmittel gegenüber Dieselmkraftstoff kontinuierlich zu. Angesichts der geplanten Kapazitätserweiterungen ist ein Marktanteil von 2,5 % des Dieselmarktes in Deutschland möglich, der eine Gleichbehandlung mit anderen Kraftstoffen erfordert. Sollte die Normung der Qualität von Biodiesel auf europäischer Ebene nicht in absehbarer Zeit zum Abschluss kommen, sollte die Bundesregierung zum Beispiel auf Grundlage der Vornorm DIN V 51606 entsprechende Festlegungen treffen.

In der letzten Zeit häufen sich Beschwerden von Fahrzeugnutzern und Fahrzeug-Herstellern über durch Biodiesel beschädigte oder stark verschmutzte Motoren.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung Biodiesel e.V., deren Mitglieder nach eigenen Angaben etwa 95 % des Marktes bedienen, haben sich aus diesem Grunde für die Aufnahme entsprechender Regelungen in die 10. BImSchV ausgesprochen. Eine entsprechende Qualitätssicherung dient insofern dem Schutz der Verbraucher aber auch der Motoren- und Fahrzeughersteller.